



## Kurzgutachten zur FFH-Verträglichkeit gem. Art 6 (3) der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (1992) bzw. des § 19 des BNatSchG

zur

### 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bannedorf auf Fehmarn „Campingplatz Ostsee“

**Gutachter:**  
Steffen Behl  
Fedder-Christian Paulsen

planung: blanck.  
architektur stadtplanung landspflege verkehrswesen regionalentwicklung umweltschutz  
Waldstraße 5 D - 23701 Eutin Tel.: (0 45 21) 79 88 11 Fax: (0 45 21) 79 88 10  
Eutin im Dezember 1999

**Kurzgutachten zur FFH-Verträglichkeit gem. Art. 6 (3) der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (1992) bzw. des § 19 des BNatSchG**

**zur**

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10  
der Gemeinde Bannesdorf a.F. „Campingplatz Ostsee“**

*Inhaltsverzeichnis*

- 0. Vorbemerkung
  - 1. Prüfung hinsichtlich der Anhang I Lebensräume der FFH-Richtlinie
    - 1.1 Sichtung und Auswertung vorhandenen Datenmaterials über Vorkommen und Ausprägung der genannten Anhang I Lebensräume
    - 1.2 Beschreibung des Vorhabens bezüglich möglicher Beeinträchtigungsfaktoren und Auswirkungen auf die genannten Anhang I Lebensräume der FFH-Richtlinie
    - 1.3 Beurteilung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Auswirkungen und gegebenenfalls Beeinträchtigungen des Projektes auf die Lebensraumtypen und in Hinblick auf die formulierten Erhaltungsziele
  - 2. Prüfung hinsichtlich der EG- Vogelschutzrichtlinie
    - 2.1 Vorhabensbeschreibung
    - 2.2 Beschreibung von Schutzweck und Erhaltungsziel des Gebietes
    - 2.3 Beurteilung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen
  - 3. Abschließendes Votum zur Verträglichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte durch andere Pläne und Projekte
  - 4. Literatur / Rechtsgrundlagen
- Anhang: Zählstrecke Puttgarden - Staberhuk

## 0. Vorbemerkung

Die Süd- und Ostküste der Insel Fehmarn ist unter der Nr. 66.2 „Staberhuk“ als Prüfgebiet für die Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes gem. Art. 4 Abs. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie und für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste gem. Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie vorgeschlagen. Dieses Gebiet ist vom Land Schleswig-Holstein somit in den Schutzgebietsmeldungen zum Netz NATURA 2000 vorgesehen.

Unabhängig vom Stand des Meldeverfahrens ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. nach § 19 c und 19 d BNatSchG für Pläne und Projekte durchzuführen, falls diese mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele innerhalb der vorgeschlagenen Schutzgebiete verbunden sein könnten. Bereits die Vermutung einer erheblichen Beeinträchtigung genügt, um die Pflicht zur Durchführung der Prüfung auszulösen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bannesdorf auf Fehmarn grenzt auf der Ostseite an das vorgeschlagene FFH- bzw. Vogelschutzgebiet „Staberhuk“. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde demzufolge vom Kreis Ostholstein, Untere Naturschutzbehörde eine Verträglichkeitsprüfung gefordert. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird untersucht, ob die Auswirkungen dieser Planung verträglich mit den Erhaltungszielen für das NATURA 2000-Gebiet sind. Die Verträglichkeitsprüfung stellt einen eigenständigen Schritt innerhalb der Zulassungsprüfung des Bauleitplanverfahrens dar. Falls nämlich eine Unverträglichkeit prognostiziert wird, ist das Vorhaben in dieser Form unzulässig. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL).

Im Kurzgutachten zum Prüfgebiet 66.2 Staberhuk werden die vorkommenden Lebensräume aus dem Anhang I der FFH-RL genannt, beschrieben und bewertet. In Verbindung mit den vorkommenden und im Kurzgutachten aufgeführten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie wurden dort bereits Erhaltungsziele abgeleitet. Diese formulierten und festgelegten Erhaltungsziele sind Maßstab der Verträglichkeitsprüfung. Weitere Hinweise zur Unterschützstellung und Festlegung der Erhaltungsziele können den „Wissenschaftlichen Grundlagen zur Ausweisung und zum Management mariner off-shore-Schutzgebiete im Bereich der Hoheitsgewässer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Ostsee und deren Integration in das System von Baltic Sea Protected Areas BSAPAs“; Institut für Angewandte Ökologie GmbH, Broderstorf 1998) für das Gebiet Staberhuk entnommen werden. Auf bestehende Informationen des Standarddatenbogens kann jedoch nicht zurückgegriffen werden, da dieser noch nicht vorliegt. Der Auswertung vorhandener Informationen über das Schutzgebiet steht die Beschreibung des Projektes gegenüber. Dazu werden die Auswirkungen der Planung nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und Zeitdauer detailliert dargestellt.

Über das weitere methodische Vorgehen gab es am 5.10.99 ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein. Aufgrund der nur mittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgebiet und der Randlage am Schutzgebiet hat man sich auf ein Kurzgutachten verständigt. Ebenfalls hat man sich darauf verständigt, daß erst wenn die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu prüfen ist.

In der Verträglichkeitsprüfung werden sowohl die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebietes als auch der FFH-Lebensräume geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Untersuchungsansätze erfolgt die Prüfung in zwei getrennten Prüfverfahren. Zunächst erfolgt die Lebensraumprüfung nach folgenden Verfahrensschritten:

- 1.) Sichtung und Auswertung vorhandenen Datenmaterials über Vorkommen und Ausprägung der genannten Anhang I Lebensräume, Ergänzung durch eigene Geländeerhebungen
- 2.) Beschreibung des Vorhabens bezüglich möglicher Beeinträchtigungsfaktoren und Auswirkungen auf die genannten Anhang I Lebensräume der FFH-Richtlinie
- 3.) Beurteilung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Auswirkungen und gegebenenfalls Beeinträchtigungen des Projektes in Hinblick auf die formulierten Erhaltungsziele und unter Beachtung möglicher Synergieeffekte

Nach der Prüfung der Anhang I - Lebensräume erfolgt die Prüfung hinsichtlich der EG-Vogelschutzrichtlinie. Daran anschließend kann als Ergebnis beider Prüfschritte ein abschließendes Votum zur Verträglichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte durch andere Pläne und Projekte formuliert werden.

## 1. Prüfung hinsichtlich der Anhang I Lebensräume der FFH-Richtlinie

### 1.1 Sichtung und Auswertung vorhandenen Datenmaterials über Vorkommen und Ausprägung der genannten Anhang I Lebensräume

Ein Standarddatenbogen über das Prüfgebiet liegt nicht vor. Die notwendigen Informationen wurden dem Kurzgutachten zum Prüfgebiet Nr. 66.2 Staberhuk sowie den „Wissenschaftlichen Grundlagen zur Ausweisung und zum Management mariner off-shore-Schutzgebiete im Bereich der Hoheitsgewässer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Ostsee und deren Integration in das System von Baltic Sea Protected Areas BSAPAs“; Institut für Angewandte Ökologie GmbH, Broderstorf 1998) entnommen. Die im Rahmen der Studie durchgeführten Untersuchungen beschränken sich aber weitgehend auf die marinen Lebensräume. Gem. Kurzgutachten kommen im Prüfgebiet die bedeutendsten Steilküstenabschnitte und Flachwasserbereiche an der Südküste Fehmarns vor. Folgende Lebensraumtypen (mit NATURA 2000 Code) aus der Anhang I FFH-Richtlinie sind genannt:

Riffe (1170) Einjährige Spülsäume (1210) Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220) Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (1230)
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Unter dem Lebensraumtyp *Riff* sind die makrophytenreichen Geröllfelder mit den Lebensgemeinschaften des felsigen Benthals im Flachwasserbereich des betreffenden Küstenabschnittes zu verstehen. Infolge von Abrasionserscheinungen an der Küste ist die Vielfalt der Restsedimente recht hoch, so daß in Verbindung mit hohem Salz- und Sauerstoffgehalt und hoher Lichtdurchlässigkeit vielfältige und günstige Bedingungen zur Ansiedlung von artenreichen Unterwasserpflanzengesellschaften bestehen. Im Flachwasserbereich von 0,5 bis ca. 2 m Tiefe kommen mosaikartig dichte Seegraswiesen (*Zostera marina*) vor. Ab ca. 6 m Wassertiefe ist ein Rotalgengürtel, vor allem mit *Delesseria sanguinea* und *Phycodris rubens* ausgebildet. Von den 23 nachgewiesenen makrobenthischen Algen sind 4 Arten im deutschen Ostseeraum als gefährdet einzustufen. Längere Untersuchungsreihen zeigen, daß ein deutlicher Rückgang des Pflanzengürtels zu verzeichnen ist. Dieser läßt sich vermutlich auf eine zunehmende Trübung des Wassers infolge von Eutrophierungsvorgängen in der Ostsee zurückführen. Regionale Einträge in das Gebiet sind nicht erkennbar.

Zu den drei übrigen Lebensraumtypen (Einjährige Spülsaume, Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände und Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation) sind in den o.g. Untersuchungen dagegen kaum weitere Informationen über Ausprägung und vorkommende Arten vorhanden. Küste und Strand sind im Prüfgebiet je nach Abrasionsgeschehen, Relief und Bewuchs unterschiedlich ausgebildet. Im Bereich Katharinenhof setzen sich die Block- und Geröllfelder mit den zum Teil großen und markanten Findlingen des Flachwasserbereiches auch im Strandbereich fort. Der Strandabschnitt ist somit infolge des kleinflächig wechselnden Substratwechsels (Kies, Steinen, Blöcken) durch Struktur- und Nischenreichtum gekennzeichnet. Je nach Kleinstandort sind eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensraumbedingungen und somit Vegetationsausprägungen der Spülsaumvegetation und der mehrjährigen Pflanzengesellschaften entstanden. Der Strand ist abschnittsweise nur wenige Meter breit, so daß die angrenzende Kliffkante einer ständigen Dynamik unterworfen ist. Für den gesamten nördlichen Küstenabschnitt innerhalb des Schutzgebietes ist ab Katharinenhof eine bewaldete, jedoch aktive, abtragsgefährdete Steilküste charakteristisch. Zwischen Campingplatz und Strand befindet sich das sogenannte Pavillonwäldchen (=Norderholz). Der auffallend lückige Hochwaldbestand wird von Eschen dominiert. Infolge des Ulmensterbens ist der ursprünglich geschlossene Bestand stark aufgelichtet. Durch den vermehrten Lichteinfall kommt es zu einem starken Kraut- und Strauchaufwuchs, in dem Eutrophierungsanzeiger und Ruderalarten dominieren. Die Strauchschicht wird von Schneebeere (*Symphoricarpos rivularia*) und dem Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) geprägt. Im Wäldchen befindet sich unmittelbar an der Kliffkante ein Gebäude, das bis vor kurzem als Café genutzt wurde. Der gesamte gehölzbestandene Küstenstreifen ist von zahlreichen Wanderwegen bzw. Trampelpfaden erschlossen. Trittschäden, Eutrophierungseinträge (fehlende Toiletten am Strand!) und ständiges Störpotential sind die Folge.

## 1.2 Beschreibung des Vorhabens bezüglich möglicher Beeinträchtigungsfaktoren und Auswirkungen auf die genannten Anhang I Lebensräume der FFH-Richtlinie

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich aus den vom Projekt bzw. Plan ausgehenden Wirkfaktoren und ihren direkten sowie indirekten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des „NATURA 2000“-Gebietes maßgeblichen Bestandteile.

Die Anwendung der Eingriffsregelung und somit die detaillierte Beschreibung aller eingriffsrelevanten Nutzungsänderungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Bannesdorf entnommen werden. Die Eingriffsbeschreibungen beziehen sich in erster Linie auf Eingriffstalbestände im Plangebiet bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich, so daß mögliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf FFH-Lebensräume nur ungenügend berücksichtigt wurden. Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt außerhalb des Schutzgebietes, so daß direkte Flächenverluste durch das Vorhaben nicht entstehen. Auch zeitweilige Flächenverluste zum Beispiel während der Bauphase sind ausgeschlossen.

Somit sind nur mittelbare Auswirkungen der Planung (=betriebsbedingte und baubedingte Beeinträchtigungen) auf randliche Lebensräume zu untersuchen. Es sind Funktionsverluste und/oder direkte Beeinträchtigungen einzelner Arten und Lebensräume zu bewerten. Auch mögliche Auswirkungen während der Bauphase sind zu untersuchen. Die Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch den genehmigten und rechtswirksamen Betrieb des Platzes bereits bestehen, sind mit einzubeziehen. Die Einschätzung der betriebsbedingten Auswirkungen sind grundsätzlich mit großen Unsicherheiten behaftet.

Die entscheidenden Eckdaten können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Aus der Darstellung der derzeitigen Rechtsverhältnisse und des städtebaulichen Konzeptes können diesbe-

züglich wirkende Eingriffstatbestände abgeleitet werden. Mögliche Einflußfaktoren auf angrenzende Lebensräume sind:

- ⇒ a.) veränderte Standplatzanzahl
- ⇒ b.) veränderte Verhältniszahlen zwischen Dauer- und Touristcamping
- ⇒ c.) veränderter Saisonbetrieb
- ⇒ d.) veränderte Verkehrssituation
- ⇒ e.) veränderte, neue Nutzungsmöglichkeiten
- ⇒ f.) veränderte Clientelansprache (Nutzergruppen) und verändertes Freizeitverhalten
- ⇒ g.) Zusammenfassende Einschätzung der nach Planrealisierung veränderten Einflußfaktoren

zu a.)

Die Anzahl der Standplätze bildet die wichtigste Komponente bezüglich möglicher betriebsbedingter Auswirkungen, da dadurch die Besucheranzahl und somit mögliches Störpotential entscheidend beeinflusst und reglementiert wird. Standplatzzahlen werden über Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt. Detaillierte Ausführungen finden sich unter Pkt. 3.1 der Begründung. Gegenüber den bereits rechtskräftig genehmigten Standplätzen kommt es nach der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 zu einer maximalen Zunahme von 79 Standplätzen. Insgesamt sind nach Planrealisierung 472 Standplätze gegenüber 393 im derzeitigen Bestand auf dem Platz vorhanden.

Geht man von durchschnittlich 45.000 Übernachtungen pro Jahr bei den derzeitig bereits vorhanden 393 Standplätzen aus, ergibt sich durch die Zunahme der 79 Standplätze eine Steigerung von durchschnittlich 20 %. Nach Planrealisierung ist pro Saison somit zusätzlich von 9.000 Übernachtungen auszugehen. Bei einem Saisonbetrieb vom 1. April bis 15. Oktober (=195 Tagen) ergibt sich eine durchschnittliche Zunahme von knapp 50 Personen / Tag.

Das Betriebsgeschehen und die Belegungsrate wird stark durch die Wetterlage bestimmt. Campingplätze werden bevorzugt bei Schönwetterlagen aufgesucht, so daß obengenannte Auslastungszahlen je nach Jahreszeit und Wettergeschehen nach oben oder unten korrigiert werden können. Grundsätzlich ist jedoch ein allmählicher Anstieg der Besucherzahlen am Anfang der Saison zu verzeichnen. Während der Ferienmonate Juni, Juli und August können Auslastungen von 100 % erreicht werden, so daß in dieser Zeit bei 100 %iger Auslastung der Erweiterungsfläche maximal zusätzlich ca. 240 Personen (79 zusätzliche Standplätze x 3 Personen pro Standplatz) übernachten. Im September ist die Belegung wieder stark rückläufig. Im Oktober kommen vornehmlich während der Herbstferien nur noch vereinzelt Gäste. Der Campingplatz „Ostsee“ ist im Gegensatz zu anderen Plätzen Fehmarns weniger von ausgesprochenem Badewetter abhängig, da der angrenzende Strandabschnitt keinen idealen Badestrand bietet.

Die zusätzlichen Standplätze sollen südlich des bestehenden Platzes entstehen. Diese Fläche stellt sich derzeit als Ruderalbrache dar, die ackerbauliche Nutzung wurde zum großen Teil bereits aufgegeben. Die Neuordnung des Platzes geht mit einer Aufgabe aller campingplatzzugehörigen Nutzungen östlich des Gemeindeweges einher. Auf diesem küstennächsten Teilgebiet des Platzes werden 30 Standplätze aufgegeben. Die Fläche wird bepflanzt und als Ausgleichsfläche herangezogen. Es soll ein stufig aufgebauter Waldrand zum nördlich angrenzenden Pavillonwäldchen entstehen, so daß mittelfristig auch mit einer Aufwertung des bewaldeten Steilküstenabschnittes als geschützter FFH-Lebensraum zu rechnen ist. Direkte Flächeninanspruchnahmen geschützter NATURA 2000-Lebensräume finden durch Umstrukturierungen auf dem bestehenden Platz oder durch die vorgesehene Erweiterung nicht statt.

zu b.)

Nach der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 wird das Verhältnis zwischen Dauer- und Tourist-Camping neu geregelt. Im derzeit noch rechtskräftigen Plan sind 45 % der Gesamtstandplätze für Dauer-Camping zulässig, nach der 2. Änderung und Erweiterung des Planes wird die Zahl der Dauer-Campingplätze auf 70 % der Gesamtstandplätze erhöht. Dementsprechend wurde die Standplatzgröße vergrößert.

Die Verweildauer ist entweder kürzer als bei Tourist-Campern und oftmals auf das Wochenende beschränkt. Die verkehrliche Belastung ist durch ständige An- und Abreisen demzufolge höher. Andere Dauer-Camper „nisten“ sich gerade für eine längere Verweildauer auf dem Platz ein, so daß die Aufteilung Dauer- zu Tourist-Camping für unsere Fragestellung zweitrangig erscheint. Auch kann den Dauer-campem grundsätzlich kein anderes Freizeitverhalten als den Touristcampem prognostiziert werden. In der Regel ist jedoch eher mit einem älteren Clientel zu rechnen. Aktions- und Bewegungsradius sind geringer, so daß das zusätzliche Störpotential auf angrenzende Küstenabschnitte durch die oben errechnete Zunahme vermutlich etwas zu relativieren ist.

zu c.)

Auch nach Planrealisierung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist Winter-Camping, wie auch derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan geregelt, unzulässig. Der Platz wird am 1. April geöffnet und am 15. Oktober geschlossen. Außerhalb dieser Zeit ist kein Camping und kein Betrieb bzw. keine Inanspruchnahme der zugehörigen Nutzungen möglich. Die Schaffung oder der Ausbau weiterer Infrastruktureinrichtungen kann nicht zu einer Saisonverlängerung führen, da der gesamte Betrieb des Platzes - auch Restaurationsbetrieb, etc. - mit Saisonende eingestellt werden. In den Wintermonaten sind durch die abgestellten Wohnwagen Landschaftseindruck und somit auch Erholungseignung der Landschaft eingeschränkt, so daß außerhalb der Saison die Umgebung eines Platzes nicht gerade Spaziergänger anlockt. Andererseits können die bestehenden Parkmöglichkeiten am Platz und die zusätzlich zu schaffenden 52 Stellplätze zur Abstellung des Pkws benutzt werden. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind ansonsten keine Nutzungsmöglichkeiten, die auch außerhalb der Saison frequentiert werden könnten, vorgesehen. Winterabstellung von Wohnwagen ist, wie auch im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig. Das zusätzliche Störpotential auf angrenzende FFH-Lebensräume, das durch (zusätzliche) Gäste verursacht wird, die außerhalb der Saison „mal nach dem Rechten“ schauen, wird als gering eingeschätzt. Positiv wirkt sich hier die Aufgabe des Teilgebietes östlich der Gemeindestraße aus.

zu d.)

Die gesamten Regelungen, die die innere, platzinterne Erschließung und die äußere Anbindung des Platzes betreffen, können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Für obige Fragestellungen sind folgende Veränderungen relevant: Geplant ist eine Stellplatzanlage mit 52 Pkw-Stellplätzen an der Gemeindestraße, um den platzinternen Verkehr zu reduzieren. Die Erweiterungsfläche wird über eine gesonderte Zufahrt vom bestehenden Parkplatz aus erschlossen. Außerhalb des B-Planverfahrens wird zeitgleich die Verkehrssituation an der Zufahrtsstraße durch den Bau eines Radweges verändert. Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und kann in der Verträglichkeitsprüfung somit keine Berücksichtigung finden.

Für obige Fragestellung sind insbesondere betriebsbedingte Beeinträchtigungen infolge zusätzlichen Verkehrs oder veränderter Verkehrsströme einzuschätzen. Veränderte Verkehrsströme und -mengen

resultieren in erster Linie durch veränderte Besucherzahlen und Clientelverschiebungen. Diese wiederum ergeben sich durch veränderte Standplatzzahlen und Besuchergruppen. Grundsätzlich ist durch das erweiterte Platzangebot auch mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich des Campingplatzes und im gesamten Zufahrtbereich zu rechnen. Die Zunahme ist in Abhängigkeit von den jeweiligen An- und Abfahrten zu beurteilen. Diese wiederum ergeben sich aus der Verweildauer der Gäste und aus dem Freizeitverhalten. Die zahlenmäßige Zunahme kann schwer prognostiziert werden. Mögliche Auswirkungen auf angrenzende FFH-Lebensräume entstehen hier in erster Linie durch Lärm und stoffliche Emissionen. Eingriffsmindernd wirkt sich die Entfernung (mindestens 300 m) zum Strand sowie das Vorhandensein des Hochwaldes als Pufferzone aus.

zu e.)

Neue Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich nur durch den vorgesehenen Spiel- und Bolzplatz im Südwesten der Erweiterungsfläche. Die Schaffung zusätzlicher Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Es erfolgt lediglich eine Standortsverlagerung der Bootslagerfläche nach Westen aus dem 30 m-Waldabstand heraus. Die Fläche für Bootslagerung bleibt in etwa unverändert. Ein Bootsverleih findet nicht statt. Die Fläche dient lediglich zur Aufnahme von Booten, die von den Gästen mitgebracht werden. Surfverleih, Tauchstation o.ä. Einrichtungen werden ebenfalls auf dem Campingplatz nicht angeboten und sind planungsrechtlich auch nicht vorgesehen. Auswirkungen auf Erhaltungsziele oder Schutzzweck sind nicht erkennbar.

zu f.)

Eine - aus den veränderten Rahmenbedingungen heraus - entstehende Veränderung des Freizeitverhaltens und des Besucherclientels ist grundsätzlich schwer ableitbar. Es ist davon auszugehen, daß es durch die vorgesehenen Umstrukturierungen auf dem Platz, durch die Zunahme der Dauercamper und durch die Platzvergrößerung mit einhergehenden Kapazitätsausweitung zu keiner wesentlichen Veränderung des bisherigen Besucherclientels und des Freizeitverhaltens kommt. Die auch bisherig ausgeübten Nutzungen werden vermutlich unverändert fortgeführt werden. Zweifelsohne geht mit der prognostizierten Zunahme der Besucher jedoch auch eine Zunahme der Freizeitnutzungen einher. Beweggrund der meisten Gäste für den Besuch dieses Platzes ist in erster Linie die Strandnähe. Mögliche Freizeitbeschäftigungen am Strand sind vielfältiger Natur, jedoch wetter- und jahreszeitenabhängig unterschiedlich ausgebildet. Während der Hochsommermonate ist in erster Linie das Baden am Strand zu nennen. Die meisten Gäste frequentieren jedoch den Strandabschnitt nördlich des Strandfußweges, also Bereiche außerhalb des Schutzgebietes. Hier kommen im Gegensatz zum gesamten südlichen Strandbereich in Richtung Staberhuk größere steinfreie Sandstrände und Flachwasserbereiche vor. Auch die übrigen Nutzungen und Aktivitäten auf dem bzw. im Wasser (Tauchen, (Hobby-) Fischen, Surfen, Wasserski, Segeln, Motorbootfahren, etc.) sind zwar nicht so stark wetterabhängig wie das Baden, werden jedoch auch bevorzugt bei Schönwetterlagen während der Sommermonate ausgeübt. Zu Beginn und am Ende der Saison stehen dagegen Strandspaziergänge und andere, nicht primär wassergebundene Freizeitaktivitäten an erster Stelle.

Auch hier sind mögliche Auswirkungen auf betroffene FFH-Lebensräume schwer einschätzbar. Durch die zusätzlichen Gäste ist grundsätzlich auch eine zunehmende Frequentierung dieses Naturraumes zu erwarten. Auch die zusätzlichen Besucher werden zum Baden bevorzugt nördlich gelegene Strandabschnitte aufsuchen. Dennoch sind mögliche Beeinträchtigungen der Lebensräume am Strand und in den Flachwasserbereichen innerhalb des Schutzgebietes nicht auszuschließen. Durch wassergebundene Freizeitnutzungen (Baden, Boote, Surfen, Tauchen) können mittelbare Beeinträchtigungen durch eine allgemeine Störung und durch eine zunehmende Unruhe des Lebensraumes der marinen Lebensräume induziert werden. Eine direkte Schädigung ist kaum zu erwarten, zumal der steinige und



blockreiche Flachwasserbereich einige Nutzungsformen, wie Surfen, Schwimmen oder Motorbootfahren ausschließt oder deren Ausübung sehr erschwert.

Durch Nutzungen am Strand können jedoch die dort geschützten Vegetationsformen durch eine Zunahme der Spaziergänger infolge Trittschäden und Eutrophierung geschädigt werden. Für längere, geruhsame Strandspaziergänge eignet sich allerdings der block- und geröllreiche Strand innerhalb des Schutzgebietes wenig. Von Spaziergänger, Joggern, etc. werden die vorhandenen Trampelpfade innerhalb der bewaldeten Steilküstenabschnitte stärker frequentiert.

zu g.)

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bannesdorf veränderte Einflußfaktoren auf Erhaltungsziel und Schutzzweck des NATURA 2000 - Gebietes resultieren in erster Linie aus der geplanten Kapazitätsvergrößerung durch die Schaffung von 79 neuen Standplätzen. Über die gesamte Saison gerechnet ist eine Zunahme von ca. 50 Personen zu erwarten. Während des Hochsommers und der sommerlichen Ferienmonate werden hohe Auslastungen und Belegungsraten erzielt, so daß in dieser Zeit bei 100 % tiger Auslastung der Erweiterungsfläche maximal zusätzlich ca. 240 Personen (79 zusätzliche Standplätze x 3 Personen pro Strandplatz) übernachten. Die zusätzliche Personenzahl stellt den wesentlichsten Einflußfaktor und in der Folge auch wichtigstes Störpotential dar.

Infolge der Lage an der Ostsee werden sich erfahrungsgemäß die meisten der Besucher am Strand und - sobald die Wetterlage es erlaubt - auch im Wasser aufhalten. Während der Saison kommt es durch die Zunahme der Personen am Strand und im Wasser zu zusätzlichen Störungen und Beeinträchtigungen infolge Badebetrieb, Surfen, Segeln, Bootfahren, Tauchen, (Hobby-) Fischen, Spaziergängen, etc.. Die geschützten marinen Lebensgemeinschaften sind in erster Linie durch mittelbare Auswirkungen infolge zusätzlicher Unruhe und Störpotential betroffen. Die landseitigen Lebensräume und Pflanzengemeinschaften können dagegen auch zusätzlich eine direkte Schädigung erfahren. Bei zunehmenden Schlechtwetterlagen gegen Saisonende (September, Anfang Oktober) oder auch zu Saisonbeginn (April, Mai) sind die Aktivitäten am Strand stark rückläufig.

Hervorgerufene Umstrukturierungen auf dem Platz, verändertes Freizeitverhalten der Besucher und veränderte Clientelansprache oder auch die Zunahme des Verkehrs sind dagegen nur als untergeordnete Einflußfaktoren auf Erhaltungsziel und Schutzzweck des NATURA 2000-Gebietes anzusehen.

### **1.3 Beurteilung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Auswirkungen und gegebenenfalls Beeinträchtigungen des Projektes auf die Lebensraumtypen und in Hinblick auf die formulierten Erhaltungsziele**

Die prognostizierten Auswirkungen und gegebenenfalls Beeinträchtigungen sind daraufhin zu prüfen, ob sie erheblich sind. Die Festlegung einer Erheblichkeitsschwelle für Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des NATURA 2000 - Gebietes maßgeblichen Bestandteile ergeben sich aus der Definition des Erhaltungszustandes und aus dem Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL, dem Verschlechterungsverbot. Für das Prüfgebiet Staberhuk sind die gebietsspezifischen Erhaltungsziele wie folgt formuliert:

- Erhaltung der relativ ungestörten Abbruchküstenlandschaft zwischen bewaldetem Kliff und Flachwasser-Steinriffen,
- Erhaltung der Eigenentwicklung von Bereichen,

- Erhaltung störungsarmer Rastgebiete für Meerestenten, insbesondere von Oktober bis April sowie
- Erhaltung der großen natürlichen Flachwasserbereiche mit allen zugehörigen Lebensgemeinschaften

Bezüglich der Verträglichkeitsprüfung kann der zweitgenannte Punkt aufgrund der unpräzisen Formulierung kaum berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, daß dieses Erhaltungsziel weitgehend identisch ist mit dem erstgenannten Punkt. Das Ziel der Erhaltung störungsarmer Rastgebiet für Meerestenten bezieht sich ausschließlich auf Belange des Vogelschutzes und wird demzufolge in der Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet geprüft. Somit sind für die Lebensraumprüfung die Ziele zur Erhaltung der relativ ungestörten Abbruchküstenlandschaft zwischen bewaldetem Kliff und Flachwasser-Steinriffen sowie zur Erhaltung der großen natürlichen Flachwasserbereiche mit allen zugehörigen Lebensgemeinschaften zu prüfen.

Die beschriebenen Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn die für die o.g. Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, daß sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziel oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen können. Die Beeinträchtigungen auf die Lebensräume und die Arten müssen mehr als unerheblich sein und sich nicht nur vorübergehend auswirken. Die beschriebenen Beeinträchtigungen müssen des weiteren auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten.

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist bezüglich der Erheblichkeitsüberschreitung folgendes anzumerken:

Die Erhaltung der marinen Lebensgemeinschaften im Flachwasserbereich des Prüfgebietes Staberhuk werden durch veränderte Einflußfaktoren infolge der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gem. Bannesdorf nur mittelbar beeinträchtigt. Der zu schützende Vegetationsbestand der Unterwassergesellschaften des Flachwasserbereiches ist durch die zu erwartende zusätzliche Gästezahl nur durch die Zunahme der Freizeitnutzungen im Wasser betroffen. Deutliche Funktionsverluste oder erhebliche Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht erkennbar. Schädigende Einflüsse gehen von der Zunahme kaum aus. Erhebliche Lebensraumeinschränkungen oder gar -verluste können in erster Linie durch eine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen infolge schädigender Fremdeinträge durch eine allgemeine Zunahme der Eutrophierung in der Ostsee oder regional durch Havarien, einer nicht ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Nahbereich des Schutzgebietes, etc. ausgelöst werden.

Erhebliche Funktionsverluste, die die Erhaltung der Abbruchküstenlandschaft zwischen bewaldetem Kliff und den Flachwassersteinriffen als formuliertes Erhaltungsziel gefährden könnten, sind durch veränderte Einflußfaktoren infolge der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bannesdorf ebenfalls nicht erkennbar. Die prognostizierte Zunahme der Besucher des Campingplatzes „Ostsee“ wird zwar das Störpotential innerhalb dieser Lebensräume (Blockstrand, Kliffkante, bewaldete Kliffbereiche) vergrößern, eine durch die Zunahme der Besucher induzierte und erheblich eingeschränkte Funktionserfüllung der maßgeblichen Bestandteile dieser Lebensraumtypen ist jedoch nicht zu erwarten. Trittschäden werden zwar zunehmen, diese beschränken sich aber auf bereits bestehende Trampelpfade und -wege. Die zu schützenden Vegetationsformen im ohnehin weniger von Spaziergängern frequentierten Strandabschnitt sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Trittschäden. Spülsaumflora oder auch die mehrjährigen Pflanzengesellschaften sowie aktive Kliffkante sind einer starken Dynamik infolge des Abrasionsgeschehens ausgesetzt. Störungen oder direkte Beeinträchtigungen durch die Zunahme des Störpotentials der Besucher, die diese Lebensräume aufsuchen, ist dagegen zu vernachlässigen. Eine erhebliche Funktionsminderung ist nicht erkennbar.

## 2. Prüfung hinsichtlich der EG- Vogelschutzrichtlinie

### 2.1 Vorhabensbeschreibung

Mögliche Einflußfaktoren und Störquellen, die sich aus der Planrealisierung ergeben, können im wesentlichen der Vorhabensbeschreibung zur Lebensraumprüfung entnommen werden. Bezogen auf die Avifauna sind ergänzend mögliche Auswirkungen zu beschreiben:

#### a.) baubedingte Beeinträchtigungen

zeitlich befristeter Flächenentzug und Lebensraumverlust (für die Dauer der Baumaßnahmen) aufgrund visueller und akustischer Störungen bzw. Staub- und Schadstoffemissionen; es können wichtige Rasthabitate für die Avifauna blockiert werden

#### b.) anlagebedingte Beeinträchtigungen

dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge der Campingplatzerweiterung (Verlust an Äsungsflächen für nordische Gänse und Schwäne infolge der Versiegelung)

#### c.) betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Erweiterung des Campingplatzes und die intensivere Nutzung vorhandener Wege (Fußgänger- und Fahrwege) können Rastgebiete und Äsungsflächen gestört oder auch dauerhaft verloren gehen. (störend wirken Wanderer, die sich entlang der Uferzone oder der Äsungsflächen bewegen). Auf der offenen Wasserfläche werden keine zusätzlichen Störquellen entstehen (Campingplatzbetreiber vergibt keine Boots- und Liegeplätze, es ist nicht beabsichtigt, daß Zielgruppenklientel Surfer oder andere Wassersportler durch entsprechende Maßnahmen verstärkt anzusprechen)

### 2.2 Beschreibung von Schutzzweck und Erhaltungsziel des Gebietes

Entsprechend dem Kurzgutachten zum Prüfgebiet 66 "Staberhuk/Fehmarn" haben die Küstengewässer vor Südostfehmar internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Meerestiere. Das Gebiet zählt für die Arten Reiher-, Berg- und Eiderente zu den bedeutendsten Rastgebieten der westlichen Ostsee und der Beltsee. Zudem hat das Gebiet existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Eider- und Eisentenpopulation der Ostsee.

Laut EG- VSchRL ist der "Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich; für einige Vogelarten müssen besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraumes getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten; diese Maßnahmen müssen auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden". Nach Artikel 4/1 der EG- VSchRL sind für die im Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind aber laut Artikel 4/2 der EG- VSchRL auch für die nicht in Anhang I

aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauer- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastflächen in ihren Wanderungsgebieten durchzusetzen.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Projektes wurden neben den Angaben im Kurzgutachten zum Prüfgebiet 66 "Staberhuk/Fehmar" auch die avifaunistischen Datensätze (Rastvögel) von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein aus diesem Gebiet (siehe Anhang) ausgewertet. Laut Kurzgutachten zum Prüfgebiet 66 ist eins der vier genannten Erhaltungsziele, die "Erhaltung störungsarmer Rastgebiete für Meerestenten, insbesondere von Oktober bis April". Im Kurzgutachten werden folgende Rastvögel im Gebiet Staberhuk genannt (Zahlenangaben ergeben sich aus dem langjährigem Jahresmittel): Reiherente (22.000), Bergente (7.900), Eiderente (12.700), Eisente (1.000), Schellente (900) und Mittelsäger (200).

Die Auswertung der Daten von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (Zählstrecke Puttgarden-Staberhuk) erbrachte, dass das Gebiet zusätzlich Bedeutung für den Singschwan hat (vgl. Anlage). In der Zählperiode 1986 bis 1996 wurde bei dieser Art ein Maximum von 74 Ex., mit einer Stetigkeit von 8 % festgestellt. Diese Art ist ebenfalls bei der Prüfung zu berücksichtigen, da der Singschwan laut Anhang I der EG-VSchRL geschützt ist. Der bei der Datenzusammenstellung genannte Ohrentaucher, der ebenfalls nach dieser Richtlinie geschützt ist, wird nicht berücksichtigt, da er im Gebiet nur mit maximal 2 Ex. nachgewiesen wurde. Die übrigen Arten unterliegen nicht dem Anhang I der EG- VSchRL bzw. rasten im Gebiet nicht mit über 1 % des internationalen Bestandes (BURDORF et.al., 1997). Sie werden nicht weiter berücksichtigt.

Entsprechend der Angaben der ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999) müssen die Erhaltungsziele auf Vogelarten und deren Lebensräume bezogen werden, zu deren günstigen Erhaltungszustand das Gebiet ausgewiesen wurde. Erhaltung im Sinne des Artikel 1 der FFH-RL (1992) bedeutet: Alle Maßnahmen die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand ... zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Der Erhaltungszustand einer Art wird als "günstig" erachtet, wenn die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes ist, das natürliche Verbreitungsgebiet auch in Zukunft gesichert ist und wenn ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist, in dem ein langfristiges Überleben der Population gesichert werden kann.

Die Verträglichkeit des Bauprojektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen (gem. § 19c BNatSchG i.V.m. Art. 6/3 FFH- Richtlinie) muß für folgende Arten überprüft werden: **Reiherente, Bergente, Eiderente, Eisente, Schellente, Mittelsäger und Singschwan.**

### **2.3 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf den Schutzzweck und das Erhaltungsziel des Gebietes**

In diesem Punkt wird geprüft, ob Arten, für die das Schutz- und Erhaltungsziel definiert wurde, durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Für die Arten Reiherente, Bergente, Schellente, Eiderente, Eisente und Mittelsäger stellen die Flachwasserbereiche im Vorhabensgebiet potentielle Rast- bzw. auch Überwinterungsplätze dar. Die Hauptzugrast liegt bei diesen Arten in den Monaten Oktober bis Dezember

(Wegzug) und März bis April (Heimzug). Zum Schutz dieser Wasservögel ist es notwendig, in dieser Zeit ufernahe Störungen zu vermeiden. Da der Campingplatz nur in der Zeit vom 01.04. bis 15.10. betrieben wird, sind Beeinträchtigungen durch Besucher des Campingplatzes ausgeschlossen. Auch die visuelle Störung während der Bauphase ist zu vernachlässigen, da sich zwischen dem geplanten Erweiterungsgebiet und der Ostsee der Küstenwald befindet. Dieser Wald filtert auch ein Großteil des Lärms, der während der Bauphase entstehen kann. Die zu erwartende Lärmbelastigung (Erdarbeiten, Abstand zur Küste ca. 250 m) wirkt sich aber nur an wenigen Tagen aus. Hinzu kommt, dass Wasservögel oft nur dann auf Lärm empfindlich reagieren, wenn er in Verbindung mit einer visuellen Beeinträchtigung wirkt und so eine mögliche Gefahr darstellt. Da die genannten Vogelarten nicht essentiell auf diesen Küstenabschnitt angewiesen sind und ggf. bei Lärmbelastigung in viele andere Bereiche ausweichen können, sind auch während der Bauphase keine Beeinträchtigungen für diese Arten zu erwarten.

Singschwäne können im Vorhabensgebiet nur in der Zeit zwischen Oktober bis April beobachtet werden. Bei einer max. Anzahl von 74 Schwänen und einer Stetigkeit von lediglich 8 % ist der Küstenabschnitt zwischen Puttgarden und Staberhuk für diese Art aber nur von geringer Bedeutung als Rastgebiet. Da aufgrund der zeitlichen Nutzung des Campingplatzes keine Beeinträchtigungen der potentiell geeigneten Schlafgewässer (Flachwasserbereiche) zu erwarten sind und sich im Vorhabensgebiet auch keine potentiellen Äsungsflächen (gewässer-nahe übersichtliche Acker- und Grünlandflächen) befinden, kann für diese Art ebenfalls eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### 2.3 Beurteilung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen

Da die Vogelarten, für die das Schutz- und Erhaltungsziel definiert wurde durch das Vorhaben gar nicht erst beeinträchtigt werden, entfällt auch die Beurteilung der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit der Eingriffe. **Der Erhaltungszustand aller genannten Arten sowie die Funktion des Gebietes im Gesamtnetz NATURA 2000 wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt.**

### 3. Abschließendes Votum zur Verträglichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte durch andere Pläne und Projekte

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bannedorf auf Fehmarn werden weder erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzzweck und Erhaltungsziel der genannten FFH-Lebensräume als auch auf Vogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie hervorgerufen. Deutliche Funktionsverluste oder erhebliche Auswirkungen auf die formulierten Erhaltungsziele sind nicht erkennbar. Daraus ableitend entfällt auch die Alternativenprüfung sowie die Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten im Gebiet (vgl. Abstimmungsgespräch). Dennoch wird an dieser Stelle auf die Planung einer Küstenschutzmaßnahme ca. 450 m nördlich des Eingriffsortes am Klausdorfer Strand hingewiesen. Durch den geplanten Bau eines Strandbühnensystems zur Sicherung des Badestrandes am Campingplatz Klausdorfer Strand wird direkt in den Strand- und Flachwasserbereich sowie in die natürliche Küstendynamik eingegriffen. Das Eingriffsgeschehen ist somit völlig anders zu wichten, so daß Summationseffekte, wie beispielsweise durch eine weitere Zunahme von Störungen infolge zunehmender Besucher nicht zu prüfen sind.

## 4. Literatur / Rechtsgrundlagen

### Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Natur und Landschaft, 74. (1999) :65-73.

BURDORF, K.; HECKENROTH, H. & P. SÜDBECK (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17.Jg. Nr.6: 225-231.

INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE GMBH, BRODERSTORF (1998): Wissenschaftliche Grundlagen zur Ausweisung und zum Management mariner off-shore-Schutzgebiete im Bereich der Hoheitsgewässer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Ostsee und deren Integration in das System von Baltic Sea Protected Areas BSAPAs

### Rechtsgrundlagen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) (1987), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1998.

EG- VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABI. EG Nr. L 103, zuletzt geändert durch RL 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997.

FFH- RICHTLINIE (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) vom 21. Mai 1992, ABI. EG Nr. L 206., zuletzt geändert durch RL 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997.

**Anlage**  
**zum Kurzgutachten zur FFH-Verträglichkeit**  
gem. Art 6 (3) der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (1992)  
bzw. des § 19 des BNatSchG

zur

2. Änderung und Erweiterung des  
Bebauungsplanes Nr. 10  
der Gemeinde Bannesdorf auf Fehmarn  
„Campingplatz Ostsee“

Ostseeküstenstrecke		<b>43. Puttgarden - Staberhuk</b>									
Länge der Küstenstrecke:		12 km									
Gewässertyp:		sandige Meeresküste und Steilküste									
Küstenstruktur:		Flachstrand, bedeckt, aktives und passives Kliff, streckenweise Geröllfelder am Strand, im Hinterland großflächige Felder									
Anthropogene Einflüsse:		Campingplatz, im Sommerhalbjahr Bade- und Bootsbetrieb, 2 Marinestationen									
Durchgeführte Zählungen:		1966/67 - 1978/79*			1976/77 - 1985/86			1986/87 - 1995/96			
Zähler		BALLHAUS, BERNDT, BRUSTER, DIEN, GRIMM, GRUEL, KIRCHHOFF, KOPP, KUHN, MEIßNER, MENKE, MOTHS, NABU-HH, RADOMSKI, REIMERS, K. SCHMIDT, SCHOLL, SCHWARZE, STOLTEN, STRUWE-JUHL, E.+W. THIEME, WESTPHALEN									
<b>Ergebnisse der Wasservogelzählungen:</b>											
Arten	1966/67 - 1978/79*			1976/77 - 1985/86			1986/87 - 1995/96				
	Maximum	Mittel	Stetigkeit	Maximum	Mittel	Stetigkeit	Maximum	Mittel	Stetigkeit		
Haubentaucher	-	-	-	16	2	40 %	35	2	24 %		
Rothalstaucher	-	-	-	5	1	25 %	25	2	24 %		
Ohrentaucher	-	-	-	-	-	-	2	0	11 %		
Kormoran	-	-	-	121	23	90 %	115	24	73 %		
Höckerschwan	19	4	50 %	184	12	45 %	33	4	41 %		
Singschwan	-	-	-	29	1	5 %	74	4	8 %		
Saatgans	-	-	-	350	33	25 %	260	7	5 %		
Kanadagans	35	4	13 %	350	22	25 %	735	44	19 %		
Brandgans	15	2	13 %	10	1	15 %	4	0	14 %		
Pfeifente	-	-	-	75	8	15 %	786	32	16 %		
Stockente	268	84	88 %	1043	297	85 %	1348	384	62 %		
Tafelente	12	2	13 %	382	27	35 %	5	0	16 %		
Reiherente	515	133	75 %	9140	1733	75 %	4059	303	46 %		
Bergente	130	25	38 %	1434	153	45 %	2198	104	27 %		
Eiderente	3269	1640	100 %	3543	1410	100 %	11300	2644	100 %		
Eisente	270	46	88 %	234	33	65 %	120	11	54 %		
Trauerente	50	8	50 %	82	9	45 %	50	5	32 %		
Samtente	-	-	-	7	1	24 %	1	0	5 %		
Schellente	186	74	88 %	535	144	95 %	567	111	76 %		
Mittelsäger	49	26	88 %	140	23	85 %	234	40	57 %		
Gänsesäger	-	-	-	32	4	35 %	54	3	30 %		
Bleßralle	515	147	88 %	992	180	80 %	400	24	43 %		
ZUF				<b>Maximaler Bestand:</b>							
				1. Zählperiode							-
				2. Zählperiode							13860
				3. Zählperiode							13844
				<b>Mittlerer Bestand:</b>							
				1. Zählperiode							-
				2. Zählperiode							4086
				3. Zählperiode							3765
				<b>Maximale Dichte</b>							
1. Zählperiode							-				
2. Zählperiode							1155 Ex/km				
3. Zählperiode							1153 Ex/km				
<b>Bedeutung des Gewässers: Teil der international bedeutenden Ost- und Südostküste Fehmarns</b>											
Meßzahlen internationaler	1966/67 - 1978/79*			3 x (vgl. BERNDT 1983)							
Bedeutung überschritten:	1976/77 - 1985/86			6 x (ReiE 3x, über 10000 Wasservogel 3x)							
	1986/87 - 1995/96			5 x (EdE 2 x, über 10000 Wasservogel 3x)							
Meßzahlen nationaler	1966/67 - 1978/79 *			8 x (vgl. BERNDT 1983)							
Bedeutung überschritten:	1976/77 - 1985/86			25 x (HöSw 1x, SaGa 1x, ReiE 5x, BgE 3x, EdE 6x, SIE 4x, MiSä 1x, über 5000 Wasservogel 4x)							
	1986/87 - 1995/96			26 x (ReiE 2x, BgE 1x, EdE 11x, SIE 1x, MiSä 4x, über 5000 Wasservogel 7x)							